

Anerkennungsordnung

in der Fassung vom 20. November 2009

Präambel

Die Deutsche Gesellschaft für Mediation e. V. setzt sich gemäß § 2 Abs. 1 ihrer Vereinssatzung in der Fassung vom 28. Mai 2008 das Ziel, die Qualität der Aus- und Weiterbildung von Mediatoren zu sichern und auf diese Weise die Professionalisierung der Mediation zu fördern. In diesem Sinn wurden der nachfolgende Ausbildungsstandard formuliert; er sichert die Qualität der praktischen Arbeit. Auf Antrag vergibt die DGM an Mediatoren, die diesen Standard erfüllen, das Gütesiegel *Mediator nach DGM-Standard*.

§ 1 Ausbildungsstandard

- (1) Mediatoren, die eine Anerkennung ihrer Mediatoren-Ausbildung durch die Deutsche Gesellschaft für Mediation e. V. und damit die Verleihung des Gütesiegels *Mediator nach DGM-Standard* anstreben, müssen die Einhaltung des folgenden Ausbildungsstandards nachweisen:
 1. Grundqualifikation in Form einer Berufsausbildung / Hochschulreife / Fachhochschulreife.
 2. Erfolgreich absolvierte Mediatoren-Ausbildung. Die Ausbildungszeit muss mindestens 200 Zeitstunden umfasst haben. Eine Ausbildung in reiner Schriftkursform ist nicht anerkennungsfähig. Aus dem Ausbildungsnachweis muss ersichtlich sein, welche Inhalte (Grundausbildung, Spezialisierung) mit welchem Workload (Stundenzahl) vermittelt worden sind.
 3. Nachweis von zwei dokumentierten Mediationsfällen. Als gültige Dokumentationen werden auch solche anerkannt, die Verfahren darstellen, die keine vollständige Mediation zum Gegenstand haben, sondern in denen sich mediative Elemente erkennen und dokumentieren lassen. Der Anerkennungsfähigkeit einer Dokumentation steht es nicht im Wege, wenn keine Mediationsvereinbarung abgeschlossen oder das Mediationsverfahren abgebrochen wurde.
 4. Sofern der Abschluss der Mediatoren-Ausbildung am Tag der Antragstellung länger als fünf Jahre zurück liegt, muss der Antragsteller aus der Zeit nach Abschluss seiner Ausbildung entweder praktische Mediatorentätigkeit in Form von mindestens zwei weiteren Fall-Dokumentationen oder mindestens 50 Stunden theoretischer Fortbildung nachweisen.
 5. Kann der Antragsteller die unter 1. bis 4. genannten Voraussetzungen nicht vorweisen, jedoch vergleichbare Leistungen glaubhaft nachweisen, kann die Anerkennungskommission im Wege der Einzelfallprüfung die Anerkennung erklären.
- (2) Eine Pflicht zur Anerkennung durch die DGM besteht nicht.

§ 2 Anerkennungskommission

- (1) Für die Entscheidung über die Anträge auf Anerkennung und Anschlusszertifizierung ist die Anerkennungskommission zuständig.
- (2) Der Anerkennungskommission gehören jeweils ein Mitglied des Vorstands, des Präsidiums und der Geschäftsführung an. Die Wahl zum Kommissionsmitglied erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren.
- (3) Die Kommission tagt im ersten und dritten Quartal des Kalenderjahres, um über vorliegende Anträge zu entscheiden. Darüber hinaus kann sie im schriftlichen Umlaufverfahren entscheiden.

§ 3 Clearingstelle

- (1) Die Clearingstelle befasst sich ausschließlich mit Einsprüchen von Antragstellern gegen die Entscheidungen der Anerkennungskommission.
- (2) Der Clearingstelle gehören drei Mitglieder aus Vorstand und Präsidium an. Die Wahl zum Mitglied der Clearingstelle erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren. Es kann nicht gewählt werden, wer bereits zum Mitglied der Anerkennungskommission gewählt wurde.
- (3) Die Clearingstelle tagt im zweiten und vierten Quartal des Kalenderjahres, sofern sie über vorliegende Anträge zu entscheiden hat. Darüber hinaus kann sie im schriftlichen Umlaufverfahren entscheiden.
- (4) Die Entscheidungen der Clearingstelle sind abschließend.

§ 4 Verfahren

- (1) Ein Anerkennungsverfahren wird ausschließlich auf Antrag des Mediators gegenüber dem Vorstand durchgeführt. Der Antrag muss
 1. das vollständig ausgefüllte Formblatt Anerkennungsantrag,
 2. das vollständig ausgefüllte Formblatt Ausbildung,
 3. die beglaubigten Ablichtungen
 - des Abschlusszeugnisses der Berufsausbildung / Hochschulreife / Fachhochschulreife,
 - des Nachweises über den erfolgreichen Abschluss einer Mediatoren-Ausbildung,
 4. die einfache Ablichtung des Nachweises über die im Rahmen der Mediatoren-Ausbildung vermittelten Inhalte nebst Aufschlüsselung der auf die einzelnen Ausbildungselemente entfallenen Zeitstundenzahlen und
 5. zwei Dokumentationen (jeweils in zweifacher Ausfertigung)umfassen.

- (2) Liegt der Abschluss der Mediatoren-Ausbildung am Tag der Antragstellung länger als fünf Jahre zurück, sind dem Anerkennungsantrag zusätzlich
 1. zwei Falldokumentationen (jeweils in zweifacher Ausfertigung) aus der Zeit nach Abschluss der Mediatoren-Ausbildung
oder
 2. der Nachweis der Teilnahme an mindestens 50 Zeitstunden theoretischer Fortbildung aus der Zeit nach Abschluss der Mediatoren-Ausbildung
beizufügen.
- (3) Für die Durchführung des Anerkennungsverfahrens erhebt die DGM eine Bearbeitungsgebühr. Diese beträgt für DGM-Mitglieder 60,- €, für Nicht-Mitglieder 150,- €. Die Antragsbearbeitung erfolgt erst, wenn alle erforderlichen Unterlagen vollständig eingereicht und die Bearbeitungsgebühr entrichtet wurden. Die Bearbeitungsgebühr wird nicht erstattet, wenn der Antrag negativ beschieden wird.
- (4) Über das Ergebnis der Prüfung des Anerkennungsantrags wird der Antragsteller schriftlich in Kenntnis gesetzt.
- (5) Ergeht eine negative Entscheidung der Anerkennungskommission, so kann der Antragsteller innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Ablehnung der Anerkennung mittels schriftlichen Einspruchs gegenüber dem Vorstand die DGM-Clearingstelle anrufen, welche die ablehnende Entscheidung überprüft.
- (6) Im Falle der Stattgabe des Anerkennungsantrags besteht kein Anspruch auf eine Begründung der Entscheidung der Anerkennungskommission. Im Falle der Ablehnung des Anerkennungsantrags behalten sich Anerkennungskommission und Clearingstelle vor, Empfehlungen auszusprechen.

§ 5 Dokumentationen, Fortbildungsnachweise

- (1) Die nach § 2 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 Nr. 1 und § 7 Abs. 2 Nr. 1 dem Antrag beizufügenden Fall-Dokumentationen sind dazu bestimmt zu belegen, dass der Antragsteller bereits als Mediator praktisch tätig gewesen ist. Der Antragsteller muss bei dem dargestellten Konfliktfall alleine oder als Co-Mediator mediiert haben. Die Dokumentation muss eine Darstellung des dem Konflikt zugrunde liegenden Sachverhalts sowie eine Schilderung des Verfahrensablaufs umfassen. Wird keine Mediation, sondern ein Verfahren dokumentiert, das mediative Elemente enthält, sind diese schwerpunktmäßig darzustellen.
- (2) Die nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 und § 7 Abs. 2 Nr. 2 zu erbringenden Fortbildungsnachweise müssen erkennen lassen, welcher Träger die Fortbildungsmaßnahme durchgeführt hat und welche Inhalte mit welchem Workload (Zeitstunden) wann und auf welche Art vermittelt wurden. Inhaltlich muss es sich um solche Fortbildungsmaßnahmen handeln, die ausdrücklich Themen der Mediation zum Gegenstand haben und dazu bestimmt sind, die während der Ausbildung gewonnenen Kenntnisse weiter zu vertiefen.

§ 6 Annerkennung und Gütesiegel

- (1) Wird der Anerkennungsantrag positiv beschieden, so wird der Antragsteller für die Dauer von fünf Jahren als *Mediator nach DGM-Standard* anerkannt. Hierüber erhält er ein Gütesiegel-Zertifikat. Er ist für die Dauer der Anerkennung berechtigt, die Bezeichnung *Mediator DGM* zu führen.
- (2) Mit der Anerkennung wird dem Mediator die Möglichkeit geboten, kostenlos im Mediatorenverzeichnis der DGM geführt zu werden.

§ 7 Anschlusszertifizierung

- (1) Nach Ablauf der fünfjährigen Erstanerkennung oder nach Ablauf einer bereits erfolgreichen Anschlusszertifizierung, kann der Mediator im Wege eines vereinfachten Verfahrens die Verlängerung der Anerkennung um weitere fünf Jahre beantragen.
- (2) Der Antrag auf Anschlusszertifizierung muss sechs Monate vor Ablauf der laufenden Anerkennungsphase an den Vorstand gestellt werden. Dem formlosen Antrag sind
 1. zwei Falldokumentationen (jeweils in zweifacher Ausfertigung) aus der Zeit seit der Erstanerkennung bzw. der letzten Anschlusszertifizierung oder
 2. der Nachweis der Teilnahme an mindestens 50 Zeitstunden theoretischer Fortbildung während der Zeit seit der Erstanerkennung bzw. der letzten Anschlusszertifizierung beizufügen.
- (3) Kann der Antragsteller die in Abs. 2 benannten Nachweise seiner weiteren Tätigkeit als Mediator nicht vorweisen, jedoch vergleichbare Leistungen glaubhaft nachweisen, kann die Anerkennungskommission im Wege der Einzelfallprüfung unter Würdigung der Gesamtumstände die Anschlusszertifizierung erklären.
- (4) Für die Durchführung der Anschlusszertifizierung erhebt die DGM eine Bearbeitungsgebühr. Diese beträgt für DGM-Mitglieder 30,- €, für Nicht-Mitglieder 75,- €. Die Antragsbearbeitung erfolgt erst, wenn alle erforderlichen Unterlagen vollständig eingereicht und die Bearbeitungsgebühr entrichtet wurden. Die Bearbeitungsgebühr wird nicht erstattet, wenn der Antrag negativ beschieden wird.
- (5) Über das Ergebnis der Prüfung des Antrags auf Anschlusszertifizierung wird der Antragsteller schriftlich in Kenntnis gesetzt. Ergeht eine positive Entscheidung der Anerkennungskommission, wird der Antragsteller für weitere fünf Jahre als *Mediator nach DGM-Standard* anerkannt. Hierüber erhält er ein neues Gütesiegel-Zertifikat. Er ist für die Dauer der Anschlusszertifizierung berechtigt, die Bezeichnung *Mediator DGM* zu führen und sich im Mediatorenverzeichnis der DGM führen zu lassen.
- (6) Ergeht eine negative Entscheidung der Anerkennungskommission, so kann der Antragsteller innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Ablehnung der Anschlusszertifizierung mittels schriftlichen Einspruchs gegenüber dem Vorstand die DGM-Clearingstelle anrufen, welche erneut über den Antrag auf Anschlusszertifizierung entscheidet.

§ 8 Mediationsklausel

- (1) In allen Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern, Antragstellern, das Gütesiegel führenden Mediatoren und der Anerkennungskommission und / oder der Clearingstelle, die sich aus dieser Anerkennungsordnung ergeben, wird ein Mediationsverfahren durchgeführt.
- (2) Ausgenommen von der Mediation sind diejenigen Entscheidungen, die von Gesetzes wegen einer Mediation nicht zugewiesen werden können.